

Leerseite

**Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Landeswassergesetzes
in Nordrhein-Westfalen (Kabinettsbeschluß vom 09.11.2004)**

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Anmerkungen	Seite 1
II.	Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften	Seite 1
III.	Fazit	Seite 3

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Landesregierung hat am 09.11.2004 den Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW beschlossen und in den Landtag eingebracht (Landtags-Drucksache 13/6222). Die ursprünglich vorgesehene Änderung der sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetze wurde nicht beschlossen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme sollen schwerpunktmäßig die Regelungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und zur Gewässerunterhaltung betrachtet werden.

II. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

§§ 2a bis 2g LWG NRW-Entwurf – Umsetzung der EU-WRRL

Die Umsetzung der Vorgaben der EU-WRRL soll zusammenhängend im Landeswassergesetz erfolgen. Dies wird grundsätzlich mit Blick auf die Lesbarkeit und den Vollzug begrüßt.

Die in den §§ 2b bis 2g genannten programmatischen Ziele haben jedoch für die Wasserwirtschaft bzw. die Verbände enorme administrative Aufgaben und noch nicht absehbare Kosten zur Folge. Leider enthält der von der Landesregierung beschlossene Gesetzentwurf keine verlässliche Abschätzung der Kosten. Gleichzeitig bestehen enge Terminsetzungen für Bewirtschaftungsziele und die weitgehenden Ermächtigungen für die oberste Wasserbehörde lassen Befürchtungen entstehen, dass wasserwirtschaftliche Konzepte ohne Beteiligung der Betroffenen festgelegt werden.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde deutlich, dass ein einheitlicher Vollzug der Vorgaben der EU-WRRL in den Bundesländern oder anderen Staaten (z.B. Niederlande, Belgien) nur bedingt erfolgt. Bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne ist darauf zu achten, dass eine frühzeitige und maßgebliche Beteiligung der betroffenen und zuständigen Körperschaften sichergestellt ist.

§§ 90ff. LWG NRW-Entwurf – Gewässerunterhaltung

Der Gesetzentwurf sieht so genannte **Gewässerrandstreifen** zwischen fünf und zehn Metern Breite an den Gewässern vor, die dazu dienen sollen, den Zustand der Gewässer zu erhalten und zu verbessern sowie Einträge in die Gewässer zu vermindern. Aus Gewässerschutzsicht ist die Einführung dieser Gewässerrandstreifen zunächst zu begrüßen.

Mit dieser Regelung ist aber auch eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums verbunden (Verbote und Gebote im Bereich der Gewässerrandstreifen), hinzu kommt, dass mit diesem Gesetzentwurf zu den Gewässerrandstreifen der Weg zur Verwirklichung von Uferstreifen auf kooperativem Weg verlassen wird.

Die gesetzlichen Vorgaben mit ordnungsrechtlichem Charakter können zu Akzeptanz- und Umsetzungsproblemen führen. Das vom Netteverband bisher erfolgreich betriebene freiwillige Uferrandstreifenprogramm würde damit unter Umständen konkurrert. Mit den bisherigen Zuschussprogrammen hat das Land NRW signalisiert, dass die Pflege von Gewässerrandstreifen im Wesentlichen eine landesstaatliche Aufgabe ist.

Die ursprünglich vorgesehene Regelung zur Unterhaltungspflicht der Gemeinden bzw. Wasserverbände für die Gewässerrandstreifen ist zwar gestrichen worden, aber die praktische Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für die Gewässerrandstreifen bleibt problematisch. Im Einzelfällen sind weitreichende Eingriffe in private Grundstücke gegenüber den privaten Grundstückseigentümern zu erwarten (beispielsweise bei Belegung des Gewässerrandstreifens mit Geräteschuppen, Bäumen, Sträuchern usw.). Auch im Hinblick auf die Pflege der Gewässerrandstreifen ist eine Konkretisierung erforderlich.

Die **Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung** soll erleichtert werden. Nach § 92 Abs. 1 LWG NRW-Entwurf können zukünftig bebaute Grundstücke auf der Grundlage des Ortsrechts pauschal höher belastet werden als unbebaute Grundstücke, wenn nach den örtlichen Verhältnissen der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der versiegelten und nicht versiegelten Flächen und der Unterschiede des Wasserabflusses in einem Missverhältnis zum umlagefähigen Unterhaltungsaufwand steht. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass unbebaute Grundstücke wie z.B. Äcker, Wiesen und Waldflächen weniger belastet werden als bebaute Grundstücke mit ver-

siegelten Flächen. Damit ist eine einfache Handhabung gewährleistet, die lediglich darauf abstellt, ob ein Grundstück bebaut oder unbebaut ist.

III. Fazit

Die schlaglichtartige Kommentierung der Regelungen zur Umsetzung der EU-WRRL und zur Gewässerunterhaltung zeigt auf, dass bei allen berechtigten wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten die vor allem bei den Wasserverbänden nach Wasserverbandsgesetz bewährte Struktur der Einbindung von Kommunen und Landwirtschaft nicht verlassen werden sollte. Dies wird nach unserer Auffassung mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes nur in Teilen erreicht.

Nettetal, 10.01.2005

Netteverband



Christian Wagner
Vorsteher